



GONZE & SCHÜTTLER AG | Postfach 2150 | 04711 Döbeln

**Mandantenrundschriften
zum Jahreswechsel****07.12.2011****Sitz:**Ostheimer Straße 57 – 61
61125 Nidderau
Telefon: 0 61 87 / 92 080**Niederlassungen:****60103 Frankfurt am Main**
Zoo-Passage
Friedberger Anlage 1- 3
Telefon: 069 / 40 564 785**04103 Leipzig**Rosa-Luxemburg-Straße 4
Telefon: 03 41 / 961 44 81 + 82**04720 Döbeln**Kreuzstraße 1
Telefon: 0 34 31 / 579 300
Telefax: 0 34 31 / 579 335Internet: www.steuer-gonze.de
E-Mail: info@steuer-gonze.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir Sie laufend über unsere Homepage www.steuer-gonze.de und über unsere Steuerinfos via E-Mail auf dem Laufenden halten, möchten wir Sie heute umfassend über Besonderheiten zum Jahreswechsel informieren. Nehmen Sie sich bitte die Zeit und lesen Sie das für Sie Wichtige.

Für alle Diejenigen, die mit dem Internet noch nicht so vertraut sind, hier einige Infos zur Erinnerung. Steuerinfos und Arbeitshilfen für ihre kaufmännische Verwaltung erhalten Sie einfach durch Eingabe des Stichwortes (Beispiel „Jahresendcheck“) in die Suchmaske unserer Homepage. Darüber hinaus steht Ihnen ein „Steuerlexikon“, ein „Rechnungswesen Lexikon“ und ein „Controlling-Lexikon“ zu Verfügung. Auch ein Zugriff zu Steuer- und Gestaltungstipps nach Berufsgruppen und Unternehmensformen ist möglich. Grundlegende Dinge lassen sich somit besser nachschlagen und nachvollziehen und unterstützen das Beratungsgespräch.

Kanzleiöffnungszeiten über die Festtage

Unsere Kanzleien sind an allen Standorten bis einschließlich Donnerstag, den 22.12.2011 geöffnet. Von Freitag den 23.12.2011 bis einschließlich Freitag den 30.12.2011 bleiben unsere Kanzleien geschlossen. Ab Montag den 02.01.2012 sind wir wieder für Sie erreichbar.

Auf den folgende Seiten noch ein paar ausgewählte Infos zum Jahreswechsel.

Konkretes besprechen Sie mit Ihrem Berater in unserem Hause.

Wir danken für die angenehme Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen angenehme Festtage und einen Guten Start in das Jahr 2012.

*Ihre Gonze & Schüttler AG**Dieter P. Gonze**Andreas Schüttler**das Mitarbeiterteam*

Inhaltsverzeichnis „Steuer- und Wirtschaftsinfos“	Seite
Brandaktuell: Keine Steuerkarte und kein elektronischer Datenabruf Was gilt ab 1. 1.2012?	3
Jahresendcheck 2011 / Wichtiges ab 01.01.2012	4
für Privatpersonen	4
für Unternehmer / Unternehmen / Freiberufler	6
für GmbH / Gesellschafter / Geschäftsführer	8
für Gemeinnützige Organisationen / Vereine / gGmbH u.a.	9
Inventur per 31.12.	9



Brandaktuell: Keine Steuerkarte und kein elektronischer Datenabruf Was gilt ab 01.01.2012?

Die Einführung der „elektronischen Lohnsteuerkarte“ muss durch das Finanzministerium wegen technischer Probleme um ein weiteres Jahr auf den 01.01.2013 verschoben werden. Die alte Papierlohnsteuerkarte – aus dem Jahre 2010 – gilt damit weiter!

Was passiert, wenn die Daten auf der Papierkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuer, sonstige Freibeträge) nicht mehr stimmen?

Soweit vom Finanzamt bereits eine Ersatzbescheinigung mit den geänderten Daten oder wegen der erstmaligen Berufstätigkeit ausgestellt wurde, gilt diese weiter. Berufseinsteiger fordern beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung an.

Was passiert, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr aktuell sind?

Führen die Änderungen zu einer höheren Steuerbelastung (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge), muss der Arbeitnehmer die Daten beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dann vom Finanzamt einen Ausdruck mit den geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Dieser ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Was ist mit dem im Oktober/November vom Finanzamt versandten Informationsschreiben zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen?

Soweit die dort ausgewiesenen Daten richtig sind, kann dieses Schreiben dem Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorgelegt werden.

In welchem Fall muss der Arbeitnehmer eine neue Bescheinigung beim Finanzamt anfordern?

Wenn die bisher gewährten Freibeträge 2012 zu hoch sind oder sonstige Steuervergünstigungen (Kinderfreibeträge, Steuerklasse II/III) nicht mehr vorliegen, muss eine Änderung durchgeführt werden um finanzielle Nachforderungen und einen falschen Lohnsteuerabzug zu vermeiden.

Entstehen dem Bürger Nachteile?

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung/Einkommensteuererklärung für das Jahr 2012, können im Jahre 2013 alle Fehler des Lohnsteuerabzugs berichtigt werden.

Wo finde ich rechtsgültige Arbeitgeberinformationen?

Das Bundesfinanzministerium (www.bundesfinanzministerium.de) hat hierzu mit Datum vom 06.12.2011 ein ausführliches Schreiben erlassen. Dies steht auf unserer Homepage www.steuer-gonze.de zum Abruf bereit. Einfach als Stichwort „Lohnsteuerkarte“ in die Suchmaske eingeben.



Jahresendcheck 2011 / Wichtiges ab 01.01.2012

Noch vor Ablauf des Jahres können Entscheidungen getroffen oder Handlungen vollzogen bzw. unterlassen werden, die zu einer Steuerersparnis führen. Auch gilt es Dinge zu überprüfen, die ggf. jeweils zum Jahreswechsel neu geregelt oder angepasst werden müssen.

Ein persönlicher Check "**Was ist im alten Jahr noch zu regeln?**", und „**Was gilt es ab 01.01.2012 zu beachten**“ ist hier angeraten. Nachfolgend eine Übersicht zu den wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten/Überlegungen aus der Sicht von Privatpersonen und Unternehmern:

Privatpersonen

1. Abgabe einer Steuererklärung/Festsetzungsverjährung per 31.12.2011

Bürger, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, aber nicht verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können dies freiwillig tun. Dies betrifft in der Regel Arbeitnehmer und macht Sinn, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Aber auch zur Feststellung eines Verlustes, der in späteren Jahren mit Gewinnen verrechnet werden kann (z.B. bei den Aufwendungen für ein Studium), gilt es die Frist zur Abgabe einer Verlustfeststellungserklärung einzuhalten. Die Festsetzungsverjährung für die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung oder der Abgabe eines Verlustfeststellungsantrages beträgt vier Jahre. Damit kann in diesen Fällen nur noch bis zum 31.12.2011 eine **Erklärung für das Jahr 2007** abgegeben werden.

2. Verlagerung von Zahlungen zur steuerlichen Optimierung

Durch die Verlagerung von Zahlungen für steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen in das aktuelle Jahr oder in das Folgejahr kann eine steuerliche Optimierung erfolgen. Es können Höchstbeträge besser ausgenutzt und die Grenzsteuerbelastung (42 %/45 %) optimiert werden.

Hierzu einige Beispielfälle:

Die steuerlichen Höchstbeträge zur Berücksichtigung von **haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen** (§ 35a EStG) können zweimal ausgenutzt werden, wenn die Zahlungen für Aufwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen über zwei Jahre verteilt werden. Die Abzugsmöglichkeiten für Spenden an gemeinnützige Einrichtungen (max. 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte) können noch durch Spendenzahlungen im lfd. Jahr genutzt werden. Bei außergewöhnlichen Belastungen, wie Arztaufwendungen, Zahnersatz, Brille, Scheidungskosten etc. ist jeweils die **zumutbare Eigenbelastung** in Abzug zu bringen. Aus diesem Grunde sollten die Zahlungen hierfür in einem Jahr zusammengefasst und nicht auf zwei Jahre verteilt werden. Durch Abrechnung und Zahlung noch im alten Jahr oder Verlagerung der gesamten Zahlung in das neue Jahr kann die steuerliche Wirkung legal mitgestaltet werden.

3. Einkünftegrenze bei in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern

Die Einkünftegrenze zum Erhalt des Kindergeldes bei in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern (**Kinder ab 18**) in Höhe von 8.004 € ist für das Jahr 2011 noch zu beachten. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung mindern diese Beiträge. Durch die gezielte Verursachung von Werbungskosten kann hier einer geringfügigen Überschreitung des Grenzbetrages entgegengesteuert und damit die Rückforderung des Kindergeldes für das gesamte Jahr vermieden werden. **Ab 2012 entfällt diese Grenze**, so dass hier für betroffene Kinder u.U. Anspruch auf die **Gewährung von Kindergeld** und aller sonstigen kindbedingten Steuervergünstigungen besteht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

4. Finanzierungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Bei der Finanzierung von Immobilien kann ein übliches Disagio (Zinsvorauszahlung) von bis zu 5 % im Jahr der Zahlung (Abzug bei der Darlehensauszahlung) steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Zinsfestschreibung für mindestens fünf Jahre erfolgt. Durch den hierdurch vorgezogenen Zinsaufwand können steuerliche Vorteile im Bereich der Steuerprogression oder durch das Unterschreiten von Einkunftsgrenzen erreicht werden.



5. Mietverträge mit Angehörigen überprüfen!

Zur steuerlichen Anerkennung von Verträgen mit Angehörigen, müssen diese einem sogenannten Drittvergleich standhalten. Dies bedeutet, wie unter fremden Dritten geschlossen werden und üblich sein. Aus diesem Grunde, sollten alle Verträge regelmäßig überprüft werden. Rückwirkende Änderungen sind nicht zulässig und auch in der Praxis schwer umsetzbar. Gerade zum Jahreswechsel sollten diese Verträge überprüft werden, um ggf. Änderungen bereits mit Wirkung zum 01.01. des nächsten Jahres umzusetzen. Sind Leistung und Gegenleistung noch angemessen und werden die gewünschten Ziele noch erreicht? Bei verbilligter Vermietung von Wohnraum an Angehörige sollte - nach unserer Empfehlung - die 75%-Grenze beachtet werden. Die **verbilligte Miete sollte 75 % (ab: 2012 66 %) der ortsüblichen Miete** für vergleichbaren Wohnraum nicht unterschreiten. Die Finanzverwaltung erkennt zwar bis einschließlich 2011 auch Mietverhältnisse mit einem Wert ab 56 % an, dies jedoch nicht bei Dauerverlusten. Ab 2012 führt eine Unterschreitung der Grenze von 66 % zu einer Aufteilung des Werbungskostenabzugs in einen abzugsfähigen entgeltlichen Teil und einen steuerlich nicht mehr abzugsfähigen unentgeltlichen Teil. Der aktuelle Mietpreisspiegel kann im Internet abgerufen oder bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden. Unternehmer sollten die Mietverträge auch unter dem Gesichtspunkt der neuen Hinzurechnungsregeln bei der Gewerbesteuer überdenken.

6. Werbungskosten bei Arbeitnehmern

Arbeitnehmer, deren Werbungskosten unter der Arbeitnehmerpauschale von 1.000 € liegen, können durch eine Verlagerung und damit Zusammenballung ihrer Aufwendungen in einem Jahr die Pauschale überschreiten und damit den übersteigenden Betrag steuermindernd geltend machen.

Besonderer Steuertipp für 2011: Aufgrund der beschlossenen Steueränderungen ab 2012, macht es Sinn die Jahresfahrkarte 2012 der Bahn, für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg, noch in diesem Jahr zu erwerben. Die Aufwendungen können dann in diesem Jahr als Werbungskosten (tatsächliche Fahrtkosten) geltend gemacht werden. Im nächsten Jahr kann dann die Entfernungspauschale steuermindernd berücksichtigt werden. Beides ist ab 2012 nicht möglich. Ab dem Jahr 2012 können tatsächliche Fahrtkosten, wie die Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel, nur noch geltend gemacht werden, wenn diese über der Entfernungspauschale liegen.

7. Anlagestrategie bei Kapitalanlagen

Die Anlagestrategie bei Kapitalanlagen sollte - nach Erlangung von wirtschaftlich akzeptablen Werten - auch unter steuerlichen Gesichtspunkten überprüft werden. Folgende Überlegungen können hier im Einzelfall bedeutsam sein:

- maximale Besteuerung im Rahmen der Zinsabschlagsteuer von rund 25 %
- Verlagerung von Zinseinkünften in Jahren mit einem persönlichen Steuersatz von weniger als 25 %
- Umschichtung von Kapitaleinkünften, die der Regelbesteuerung unterliegen (Gesellschaftendarlehen etc.)
- Erzielung von steuerfreien Kapitaleinkünften
- Überprüfung der Aufteilung der Freistellungsaufträge
- Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung bei Geringverdienern/Rentnern.

Wurden im lfd. Jahr Gewinne und Verluste bei verschiedenen Anlageinstituten erzielt, so können diese Verluste durch Beantragung einer Verlustbescheinigung bei dem Anlageinstitut (Frist bis zum 15.12. des Jahres) im Rahmen der Einkommensteuererklärung miteinander verrechnet werden. Ansonsten können die bei einem Anlageinstitut angesammelten und im lfd. Jahr nicht mehr mit Gewinnen verrechenbaren Verluste in das Folgejahr bei diesem Institut übertragen werden.



Unternehmer / Unternehmen / Freiberufler

1. Unternehmensgründung/Unternehmensschließung

Beabsichtigen Sie die Gründung oder Schließung eines Unternehmens, so bedarf es auch hier einer Vielzahl von Überlegungen und Abwägungen in Bezug auf den Zeitpunkt.

- Soll der Aufgabegewinn/Aufgabeverlust in diesem oder im nächsten Jahr erzielt werden?
- Sollte - wegen des Investitionsabzugsbetrages - noch in diesem Jahr die Unternehmensgründung erfolgen?

usw.

2. Eigenkapitalausstattung per 31.12. / Eigenkapitalstrategie

Von besonderer Bedeutung ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens zum Bilanzstichtag. Ein negatives Eigenkapital führt zu Problemen bei der Unternehmensbewertung, hier insbesondere beim Rating durch die Banken. Dies kann deutliche Zinsnachteile bei notwendigen Finanzierungen bringen. Liegen die Entnahmen aus dem Unternehmen über dem Gewinn des laufenden Jahres (Überentnahmen), kann dies dazu führen, dass die Schuldzinsen des Unternehmens in Höhe von 6 % der Überentnahme steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind (§ 4 Abs. 4a EStG). Diese Regelung ist bedeutsam, soweit der Zinsaufwand insgesamt über 2.050 € im Jahr liegt. Personenunternehmen können die Eigenkapitalsituation verbessern und Überentnahmen vermeiden, indem entsprechende Einzahlungen noch im Dezember auf das Unternehmenskonto erfolgen. Das positive Eigenkapital sollte 235.000 € nicht übersteigen, um noch in den Genuss des neuen Investitionsabzugsbetrages zu kommen. Für Unternehmer mit einer hohen Einkommensteuerbelastung (Grenzsteuersatz über 35 %) kann die Nutzung der begünstigten Besteuerungsregelung für Gewinne, die im Unternehmen bleiben (Thesaurierungsbesteuerung/ca. 29 %) von Vorteil sein. Dies kann durch eine exakte Vorplanung steuerlich durch Einlagen und Entnahmen optimiert werden.

3. Anschaffungen von Wirtschaftsgütern im alten oder neuen Jahr?

Die Frage, ob aus steuerlicher Sicht Wirtschaftsgüter noch im alten oder neuen Jahr angeschafft werden sollen, ist von den steuerlichen Verhältnissen im Einzelfall abhängig und nicht pauschal zu entscheiden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 410 € netto sind noch in voller Höhe steuerlich sofort absetzbar, soweit die Anschaffung noch in diesem Jahr erfolgt. Für Anschaffungen, die ab 2012 erfolgen, kann bereits im Jahre 2011 der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden. Dieser wird auch für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter gewährt. Darüber hinaus kann die 20-prozentige Sonderabschreibung für klein- und mittelständische Betriebe für Anschaffungen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn vorher kein Investitionsabzugsbetrag hierfür gebildet wurde. Insoweit ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anschaffung im Jahre 2011 nicht vorteilhafter ist.

4. Antrag auf Stromsteuerentlastung

Unternehmer des produzierenden Gewerbes haben u.U. Anspruch auf Entlastung bei der Stromsteuer. Die Steuer beträgt 20,50 € je Megawattstunde (2,05 Cent je Kilowattstunde). Für Unternehmer des produzierenden Gewerbes (z.B. Bäckerei) besteht bei entsprechend hohem Stromverbrauch u.U. Anspruch auf eine Entlastung/Rückerstattung von Stromsteuer. Das Gesetz sieht verschiedene Entlastungstatbestände vor. Zur Rückvergütung ist ein entsprechender Antrag beim Hauptzollamt zu stellen. Die Antragsfrist läuft jeweils zum 31.12. des Folgejahres ab. Somit können bis zum Jahresende noch Anträge für das Jahr 2010 gestellt werden. Antragsformulare und Infos hierzu sind im Internet bei den Stromanbietern und unter www.bundesfinanzministerium.de zu finden.

5. Umsatzsteueroptionen (UStG - Umsatzsteuergesetz)

Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Reihe von Optionsmöglichkeiten vor. Hierzu gehört der Verzicht auf Steuerbefreiungen, die Kleinunternehmerregelung und die Besteuerung nach ver-



einnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung). Zum Jahreswechsel sollte geprüft werden, inwieweit hier das Wahlrecht weiter oder erstmals genutzt werden kann.

- **UStG: Eintritt in die Regelbesteuerung zur Umsatzsteuer / Kleinunternehmer**

Der Gesetzgeber verzichtet bei Kleinunternehmern auf die Erhebung der Umsatzsteuer, wenn der Gesamtumsatz inkl. Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dies hat zur Konsequenz, dass keine Umsatzsteuer abzuführen ist, aber auch kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Für Unternehmer, die vorwiegend für Personen leisten (z.B. Privatpersonen), die selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bietet diese Regelung einen Preisvorteil. Sie können ihre Leistungen günstiger als die umsatzsteuerpflichtigen Mitbewerber anbieten. Der Kleinunternehmer kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. An diese Entscheidung ist er dann für fünf Jahre gebunden. Kleinunternehmer, die aufgrund dieser Regelung bisher keine Umsatzsteuer entrichten mussten, müssen prüfen, ob im Jahre 2011 die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten wird. Ist dies der Fall, unterliegen die Umsätze ab 01.01. des Folgejahres der Regelbesteuerung. Das heißt, die Umsatzsteuer muss erhoben/berechnet werden und es müssen je nach Umsatz monatlich oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Bitte sprechen Sie hierüber ggf. mit Ihrem Berater in unserem Hause.

- **UStG: Istbesteuerung**

Gem. § 20 Abs. 1 UStG (Umsatzsteuergesetz), kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer erst zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) abzurechnen. Der Vorsteuerabzug für die Eingangsrechnungen bleibt hiervon bis einschließlich 2011 unberührt. Voraussetzung neben einer entsprechenden Antragstellung ist, dass der Jahresnettoumsatz des Unternehmens nicht mehr als 500.000 € beträgt. Zum Jahreswechsel ist zu prüfen, ob die Umsatzgrenze über- oder unterschritten wird und hieraus Folgen zu beachten sind. Ab 2012 gilt das Zufluss-/Abflussprinzip auch für den Vorsteuerabzug (Neureglung im Rahmen des „Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“). Damit ist im Rahmen der IST-Besteuerung auch der Vorsteuerabzug erst nach Ausgleich d.h. Bezahlung der Rechnung möglich.

6. Besonderer Hinweis: Umsatzsteuer bei Heilberufen

Ab 2012 ist für jede umsatzsteuerfreie Heilbehandlung zwingend die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich um die Steuerfreiheit zu erlangen. Die bisherige Duldung von sogenannten „Weiterbehandlungen“ nach erstmaliger ärztlicher Verordnung, endet zum 31.12.2011.

7. Freiberufler / Selbständige / Kleinunternehmer: Gewinnermittlung / Gewinn

Bei einer Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung (Überschussrechnung) hängt der Gewinn (Überschuss) vom „Zufall“ des Zahlungsflusses ab. Da heißt, Ausgaben und Einnahmen werden im Jahr der Zahlung berücksichtigt. Eine Ausnahme von diesem so genannten Zufluss-/Abflussprinzip bilden nur Zahlungen für wiederkehrende Ausgaben/Einnahmen, die kurze Zeit nach dem Jahreswechsel erfolgen. Hierzu gehört beispielsweise die bis zum 10. Januar des Folgejahres gezahlte Umsatzsteuer für einen Vorjahresmonat. Insoweit kann durch das Vorziehen von Zahlungen oder das Verschieben von Zahlungseingängen der Jahresgewinn gestaltet werden. Die steuerliche Nutzung des neuen Investitionsabzugsbetrages ist zum Beispiel nur möglich, wenn der Jahresüberschuss unter 100.000 € liegt. Alternativ kann jedoch die Gewinnermittlungsart gewechselt werden, soweit dies unterm Strich mehr Vorteile bringt. Aber gerade zur Ausnutzung der Steuerprogression oder von Steuerfreibeträgen (Gewerbesteuerfreibetrag), kann es von Vorteil sein, den Jahresüberschuss so zu gestalten. Um Steuerspitzen und damit Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollte der Überschuss beim Vorjahresniveau liegen.



8. Verjährungsfristen zum 31.12.

Insbesondere bei den Forderungen sollte im Einzelfall geprüft werden, welche Ansprüche u.U. zum 31.12. des lfd. Jahres verjähren und wie diese Verjährung noch verhindert werden kann. Sprechen Sie hierzu ggf. mit dem Anwalt Ihres Vertrauens oder mit einem unserer Kooperationspartner.

GmbH / Gesellschafter / Geschäftsführer

Für die Kapitalgesellschaften sind noch eine Reihe zusätzlicher Überlegungen von Bedeutung:

1. Bei der Frage des **Eigenkapitals** kommen hier die gesetzlichen Bestimmungen zum Erhalt des Stammkapitals erschwerend hinzu. Soweit ein negatives Eigenkapital durch erwartete Verluste zu befürchten ist, kann den Folgen hieraus durch Kapitaleinzahlungen in die „Freie Rücklage“ oder als Gesellschafterdarlehen - mit entsprechender Rangrücktrittserklärung - entgegengetreten werden.
2. Bei der **Gewerbsteuer** gilt es zu überprüfen/zu beobachten, ob die Freigrenzen für die steuer-schädlichen Hinzurechnungen überschritten wurden/überschritten werden. Ist dies der Fall, so sollte die Finanzierung von Anlagegütern überdacht werden. Dies trifft ebenso auf die Verträge mit Angehörigen, die steuerliche Betriebsaufspaltung und andere Sachverhalte zu, die zu hohen Miet- und Zinsaufwendungen und damit zu einer hohen Gewerbesteuerbelastung führen. Im Gegensatz zu den Personenunternehmen bleiben die Kapitalgesellschaften auf einer hohen Gewerbesteuerbelastung „sitzen“. Das heißt, es besteht keine Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Steuern und die Gesamtsteuerbelastung (Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer) wird deutlich erhöht. Per Saldo wirken sich dann Miet- und Leasingaufwendungen ungünstiger auf die Höhe der Gewerbesteuer aus als die Finanzierungskosten eines Darlehens.
3. Auch die **Geschäftsführerverträge und Verträge mit Angehörigen** gilt es zu prüfen. Sind diese noch aktuell? – Sind Anpassungen zum 01.01. notwendig?
4. Die **Körperschaftsteuerbelastung** auf Gewinn beträgt seit 2008 nur noch 15 %. Unter Berücksichtigung der nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähigen Gewerbesteuer von rund 15%, ist mit einer Ertragsteuerbelastung bei Kapitalgesellschaften von etwa 30 % zu rechnen. Die Einkünfteerzielung über Dividenden ist in der Regel für Gesellschafter/Geschäftsführer steuerlich ungünstiger als die Einkünfteerzielung über Arbeitslohn oder andere legale Möglichkeiten der Einkommensverlagerung (Mietverträge, Aushilfslöhne, Firmenwagen etc.). Bei einer Dividendenausschüttung kommt es zu einer weiteren Besteuerung des bereits bei der Kapitalgesellschaft versteuerten Gewinns (ca. 30 %) nach dem Teileinkünfteverfahren. Dies führt bei einem persönlichen Einkommenssteuersatz von 42 % zu einer Gesamtbelastung (ohne Soli) von ca. 48 %. Bei einer Minderung des Gewinns über Arbeitslohn, Miete oder ähnliches, im Rahmen bestehender Gestaltungsmöglichkeiten, bleibt es bei einer Belastung von 42 %. Zum Aufbau von Vermögen, zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Entschuldung teilweise fremdfinanzierter Unternehmen, ist die Kapitalgesellschaft mit einer Ertragssteuerbelastung von rund 30 % jedoch besonders prädestiniert.
5. **Pensionszusagen** an Arbeitnehmer wie auch im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter/Familienangehörige, die noch im lfd. Jahr erteilt werden, führen durch die Bildung einer entsprechenden Rückstellung zur Minderung des Gewinns. Auch hier gilt es allerdings die steuerlichen Spielregeln zu beachten.

Hierzu auszugsweise einige wichtige Punkte:

Die Pensionszusage muss zum Zeitpunkt ihrer Erteilung finanzierbar sein. Pensionszusagen an einen Gesellschafter/Geschäftsführer sind frühestens nach einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren möglich. Auch die Frage der „Überversorgung“ aufgrund bereits vorhandener Ansprüche sowie die Betrachtung der Gesamtvergütung muss geklärt werden. Abfindungsrechte sind, soweit diese nicht auf den Barwert der künftigen Pensionsleistung lauten, rückstellungsschädlich. Die Pensionszusage für einen Gesellschafter/Geschäftsführer muss noch verdienbar sein.



Hierzu reicht eine verbleibende Tätigkeitsdauer von drei Jahren, soweit eine Tätigkeit von mindestens zwölf Jahren vor der Zusage stattfand. Ebenso darf die Altersgrenze von 60 Jahren nicht überschritten werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Pensionszusage an den Gesellschafter/Geschäftsführer muss aus diesen Gründen vorher genau bedacht, d.h. steuerrechtlich geprüft und rechnerisch durchfinanziert, werden.

Gemeinnützige Organisationen / Vereine / gGmbH u.a.

Auch gemeinnützige Organisationen können durch Maßnahmen im lfd. Jahr zu einer geringeren Steuerbelastung beitragen oder Steuern gänzlich vermeiden.

1. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung gilt es zur Sicherung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Unter „zeitnah“ ist die Verwendung der Mittel innerhalb der nächsten zwölf Monate zu verstehen. Entsprechende Ausgaben/Aufwendungen können noch im lfd. Jahr getätigt werden.
2. Die Möglichkeiten durch die Freibeträge für Nebentätigkeiten (Überleiterpauschbetrag von 2.100 € und Nebentätigkeitsfreibetrag von 500 €) sowie die erhöhten Spendenabzugsmöglichkeiten können noch für das lfd. Jahr genutzt werden.
3. Auch die steuerlichen Grenzen (Zweckbetrieb/Umsatzsteuer etc.) gilt es zu beachten.

Inventur per 31.12.

Nicht nur die Festtage stehen vor der Tür, auch die alljährlichen Jahresendarbeiten im Unternehmen gelten es sorgfältig zu planen und durchzuführen. Im Nachgang, zum Zeitpunkt der Bilanzstellung, oft erst Monate später, ist dies nicht mehr möglich. Stichtag ist der 31.12. Auf diesen Tag wird – je nach Betriebsgröße – mehr oder weniger aufwändig der Jahresabschluss des Unternehmens erstellt. Je nach Betriebsart bildet hier der Bestand an Waren, unfertigen Erzeugnissen, angefangenen aber noch nicht fertig gestellten Aufträgen etc., **einen wesentlichen Vermögenswert**. Diesen gilt es zum 31.12. zu ermitteln. Hier unsere Informationen und Anregungen zur Inventur:

Jeder Kaufmann hat die Pflicht bei Gründung seines Unternehmens und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Vermögensteile und Schulden seines Unternehmens festzustellen und zu dokumentieren. Dies erfolgt mittels der von dem Steuerberater aufgestellten Bilanz.

Soweit mit der Hausbank (Plausibilitätsprüfung) vereinbart oder bei prüfungspflichtigen Unternehmen, ist bei der Inventur die Anwesenheit eines Prüfers erforderlich. Sprechen Sie ggf. hierüber mit uns.

Bestimmte Vermögensposten der Bilanz gilt es durch **Wiegen, Messen oder Zählen** regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Menge festzustellen und auf ihre **Vollständigkeit** und **Werthaltigkeit** hin zu überprüfen.

Für das Anlagevermögen (alle Gegenstände, die dem Unternehmen länger als ein Jahr dienen) wird durch uns mit Ihnen gemeinsam jeweils das Anlageverzeichnis erstellt. Das Anlageverzeichnis per 31.12.2010 wurde im Rahmen der Buchhaltung fortgeschrieben. Hieraus wird das Anlageverzeichnis per 31.12.2011 erstellt. Das noch Vorhandensein der dort aufgeführten Gegenstände, die Werthaltigkeit und evtl. das Nachtragen noch nicht aufgenommenen Zugänge gilt es durchzuführen.

Problematischer sind die **Vorräte an Waren** und **unfertigen Leistungen**. In den meisten Fällen verfügt der Betrieb hier nicht über ein Warenwirtschaftssystem oder eine andere Bestandsführung wie beispielsweise die Kostenträgerrechnung im Baubetrieb. Aber selbst diese fortgeschriebenen Bestände gilt es zum Bilanzstichtag durch manuelles Zählen, Messen und Wiegen zu überprüfen.

In der überwiegenden Zahl von Betrieben erfolgt die Feststellung der Bestände im Jahr nur einmal und es existieren keine Bewegungsaufzeichnungen hierzu. Gerade in diesen Fällen fällt der Inventur per 31.12. eine besondere Bedeutung zu.



Der **Bestand an Waren und unfertigen (noch nicht abgerechneten) Leistungen** per 31.12.2011 ist in vieler Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Er stellt einen Vermögenswert des Unternehmens dar. Hat er sich gegenüber dem Vorjahr (31.12.2010) erhöht, so wird die Differenz das Jahresergebnis 2011 verbessern, hat sich der Wert vermindert, so vermindert die Differenz das Jahresergebnis. Insoweit ist es für jeden Unternehmer, je nach Umfang seiner Bestände, bedeutsam den Inventurwert per 31.12.2011 möglichst exakt zu ermitteln. Dies auch dann, wenn er aufgrund seiner Betriebsgröße (noch) nicht buchführungspflichtig ist. Ohne ordentliche Inventur kann in vielen Fällen kein korrektes Jahresergebnis ermittelt werden. Auch für Gläubiger, wie Banken etc. ist der Inventurwert wichtig. Das bewusste Erstellen falscher Inventuren (zu hoch für die Bank – zu niedrig für das Finanzamt) stellt einen Straftatbestand dar (Bilanzfälschung, Kreditbetrug, Bankrottdelikte).

Die Inventur (der Vorgang: Zählen, Messen, Wiegen, Bewerten) muss auf den 31.12.2011 vorgenommen werden. Erfolgt die Durchführung kurz vor oder nach dem 31.12., so sind die Zu- und Abgänge zwischen dem Aufnahmetag (Zähltag) und dem 31.12. zu- oder abzurechnen.

Je nach Höhe des Vorratsvermögens steigen die Anforderungen an die Qualität und den Umfang der Inventur. Während man Bestände mit einem Wert von wenigen Hundert oder nur ein paar Tausend Euro noch schnell ermitteln oder ggf. schätzen kann, stellen Bestände im Wert von 10.000 € und mehr, zu prüfende Bilanzpositionen dar. Gerade diese Position kann für den Gewinn, den Verlust oder das Vermögen des Unternehmens entscheidend sein. Das Finanzamt vermutet hier eine Herabsetzung der tatsächlichen Werte und die Banken vermuten eine Heraufsetzung der tatsächlichen Werte.

Die Inventur gilt es deshalb gut vorzubereiten. Wir empfehlen eine schriftliche Inventuranweisung zu erstellen. Dies erleichtert die Inventurarbeiten auch in den Folgejahren. Eine Inventur muss den Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung und Nachprüfbarkeit genügen. Knappe, jedoch präzise und klar formulierte Inventuranweisungen stellen die Einhaltung dieser Grundsätze bei der Durchführung der Bestandsaufnahme sicher.

Im ersten Schritt der Inventur geht es um die sichere Feststellung der Mengen für jedes einzelne bewertbare Gut. Es wird der Bestand an Waren und Vorräten ermittelt. Die Bewertung erfolgt dann zum letzten Einstandspreis oder mit dem am 31.12. evtl. niedrigeren Handelswert. Bei unfertigen Leistungen wie noch nicht fertig gestellte Aufträge/Baustellen etc. sind die verbrauchten Materialien, Mitarbeiterstunden und etwaige Subunternehmerleistungen zu ermitteln. Zusätzlich hierzu ist der Fertigungsstand im Verhältnis zum Gesamtauftrag festzuhalten. Die Bewertung unfertiger Leistungen erfolgt dann nach dem für das Unternehmen durch uns festgelegte Verfahren. Die Bewertungstetigkeit muss auch hier gewährleistet sein.

Nachfolgend einige Anregungen und Informationen hierzu. Für konkrete Fragen steht Ihnen natürlich der mandatsverantwortliche Berater in unserem Hause gern zur Verfügung.

I. Überblick über die Inventurverfahren

Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag

a. Das **Inventar** ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzunehmen. Das Ende des Geschäftsjahres bezieht sich auf den Bilanzstichtag, d. h. auf den Ablauf dieses Tages. Wenn kein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr besteht, ist dies der 31. Dezember.

b. Stichtagsinventur

Bei der Stichtagsinventur erfolgt die körperliche Erfassung der Vorratsbestände am letzten Tag des Wirtschaftsjahres. Die eigentliche körperliche Erfassung erfolgt je nach Beschaffenheit der Wirtschaftsgüter durch lückenloses Zählen, Messen oder Wiegen der Bestände. Bei der Aufnahme ist sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände vollständig erfasst werden und keine Doppelzählungen erfolgen.

c. Ausgeweitete Stichtagsinventur

Da oft eine Aufnahme am 31. Dezember nicht praktikierbar ist, ist es möglich, die Inventur kurze Zeit vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Hierbei ist eine Zeitspanne von 10 Tagen vor und nach dem Bilanzstichtag zulässig.

Andere Inventurverfahren

a. Zeitlich verlegte Inventur

Die Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder den ersten zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsgemäße Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November, Wert	220.000 EUR
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 EUR
./. Wareneinsatz 1. bis 31. Dezember	90.000 EUR
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 EUR

b. Permanente Inventur

Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings mindestens einmal im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen.

c. Stichprobeninventur

Das Vorratsvermögen (Art, Menge, Wert) kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden. Diese Verfahren gelten nur bei einer lückenlosen Lagerbuchführung.

II. Planung und Vorbereitung der Inventur

1. Zeitliche und räumliche Vorbereitung

- Alle Lagerplätze und –orte sind aufzunehmen und für jeden Ort ein verantwortlicher Inventurleiter zu bestimmen.
- Die einzelnen Aufnahmebereiche müssen so gegeneinander abgegrenzt sein, dass keine Überschneidungen und Lücken auftreten.
- Der Inventurstichtag ist festzulegen. An diesem Tag sollte der Betrieb ruhen.
- Die Lager sollten für diesen Tag aufgeräumt und übersichtlich geordnet werden.
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren sollen getrennt voneinander angeordnet werden, so dass sie in Gruppen aufgenommen werden können.
- Es muss sichergestellt werden, dass diese Vorratsarten, die an verschiedenen Orten lagern, nachher für die Bilanz zusammengefasst werden.
- Noch vor Bilanzstichtag auszuliefernde Ware bzw. nach Bilanzstichtag eingegangene Ware sollte getrennt voneinander gelagert werden und entsprechend gekennzeichnet werden.
- Fremdbestände und Kommissionsware sind ebenfalls getrennt zu lagern und zu kennzeichnen.
- Es sind Inventurlisten bzw. Inventurzettel mit Durchschlag zu beschaffen.
- Die Inventurzettel sind durchzunummerieren und an die Inventurleiter auszugeben. Die Ausgabe ist zu kontrollieren und zu kommentieren.

2. Personelle Planung

- Es ist für jeden Lagerort ein verantwortlicher Inventurleiter zu bestimmen.
- Der Inventurleiter hat Zählteams zu bilden, die aus einem Ansager und einem Schreiber bestehen.



- Die Zählteams sind über die Inventurdurchführung genau zu unterrichten, insbesondere über Gliederung der Arbeitsbereiche, zeitliche Anordnung der Arbeiten, Listenbehandlung und Kennzeichnung der Objekte, Aufnahmetechnik.

III. Durchführung der Stichtagsinventur

- Der Inventurleiter hat die Inventurzettel an die Zählteams zu übergeben, sie zu kontrollieren und zu kommentieren.
- Es ist darauf zu achten, dass die Listen nicht mit Bleistift geschrieben werden und keine Freizeilen gelassen werden.
- Auf den Aufnahmeblättern sind folgende Eintragungen vorzunehmen:
 - Lagerort
 - Artikelnummer oder andere geeignete Identifizierung
 - Artikelbezeichnung
 - Menge
 - Mengeneinheit (Stück, Kilogramm, Liter)
- Auf die durchlaufende Nummerierung der Aufnahmeblätter ist zu achten.
- Die Vorräte sind in der Reihenfolge ihrer Lagerung aufzunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass während der Aufnahme keine Lagerbewegungen stattfinden.
- Der Ansager hat laut vorzuzählen und der Schreiber die korrekte Zählung zu überwachen.
- Nach Zählen, Wiegen, Messen ist die Ware durch Markierung mit Kreide, Klebezettel zu kennzeichnen, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu verhindern.
- Die Eintragungen haben an Ort und Stelle zu erfolgen.
- Schlecht gängige Ware, verderbliche Ware oder alte Güter sind entsprechend in der Aufnahmeblatte zu kennzeichnen.
- Bei unfertigen Erzeugnissen ist der Fertigstellungsgrad zu vermerken.
- Ansager und Zähler haben die Inventurzettel zu unterzeichnen.
- Bei starker Abweichung des Inventurwertes vom Buchbestand sollte der Aufnahmeleiter eine Kontrollzählung durchführen.
- Alle Inventurlisten sind vollständig an den Inventurleiter zurückzugeben. Dieser hat den Rücklauf und seine Vollständigkeit zu kontrollieren.

IV. Überleitung des Inventars auf die Bilanzposten

1. Bewertung

- a. Fremdkäufe sind mit ihren Anschaffungskosten, unfertige und fertige Erzeugnisse mit ihren Herstellungskosten zu bewerten.
- b. Die Anschaffungskosten sind aus den entsprechenden Eingangsrechnungen abzuleiten. Dabei sind Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Transport, Zoll hinzuzurechnen und Anschaffungskostenminderungen wie Skonto, Rabatt abzuziehen.
- c. Sind die Anschaffungskosten am Bilanzstichtag gesunken, sind diese maßgebend.
- d. Die Herstellungskosten sind aus der betrieblichen Kostenrechnung nach handels- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu entwickeln.
- e. Für nicht gängige oder veraltete Ware ist ein Bewertungsabschlag vorzunehmen.
- f. Nach Fertigstellung der Inventurlisten sind alle Unterlagen auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

2. Ausweis

Die Vorräte sind getrennt nach

- Rohstoffen
- Betriebsstoffen
- Hilfsstoffen
- Unfertigen Erzeugnissen
- Fertigen Erzeugnissen
- Waren

für die Bilanzaufstellung zusammenzustellen.



3. Aufbewahrung

Alle Inventurunterlagen sind 10 Jahre im Original aufzubewahren.

Umfang und Maßnahmen der Inventur sind natürlich von der Höhe der Bestände abhängig. Kleinbestände (max. 3.000,- €) können auch vereinfacht ermittelt und bewertet werden. Sprechen Sie im Zweifel mit unserem mandatsverantwortlichen Berater.

Erläuterungen zu Abkürzungen im Text:

AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BG	Berufsgenossenschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
ErbStG	Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
InvZulG	Investitionszulagegesetz

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand durch uns erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Ihr Gonze & Schüttler Team